

§3

(1) Das DAMW leitet aus Prognosen, aus Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und aus sonstigen Materialien den wissenschaftlich-technischen Höchststand und seinen Entwicklungstrend ab, bestimmt auf dieser Grundlage den staatlichen Qualitätsmaßstab und arbeitet ständig an dessen Vervollkommnung entsprechend der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Entwicklung.

(2) Das DAMW wirkt durch seine Anleitung und Kontrolle darauf ein, daß bereits bei der Planung und bei der Zielstellung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vom wissenschaftlich-technischen Höchststand unter Beachtung einer hohen Materialökonomie ausgegangen und bei der Einschätzung ihrer Ergebnisse der staatliche Qualitätsmaßstab angelegt wird. Die auf der Grundlage des staatlichen Qualitätsmaßstabes und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten festgelegte Qualität muß den höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen ergeben.

(3) Das DAMW sichert im Zusammenwirken mit den für die Standardisierung zuständigen Organen, daß der staatliche Qualitätsmaßstab in DDR- und Fachbereichstandards festgelegt und konkretisiert wird. Es arbeitet in dem für die Durchsetzung der staatlichen Qualitätsziele erforderlichen Umfang bei der Planung der Standardisierung und bei der Erarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards mit, setzt dabei den staatlichen Qualitätsmaßstab durch und fördert insbesondere die Aufnahme solcher Qualitätsfestlegungen in die Standards, die durch progressive Kennwerte sowie durch eine Qualitätsstufung die notwendige Preisdifferenzierung ermöglichen.

(4) In den Fällen, in denen DDR- oder Fachbereichstandards fehlen, die Qualitätsfestlegungen in bestehenden DDR- oder Fachbereichstandards dem staatlichen Qualitätsmaßstab nicht genügen oder unter Berücksichtigung des Entwicklungstempos zusätzliche Qualitätsforderungen zur schnellen Durchsetzung der staatlichen Orientierung auf Pionier- und Spitzenleistungen notwendig sind, kann das DAMW den staatlichen Qualitätsmaßstab in eigenen Qualitätsforderungen festlegen.

(5) Zur Sicherung eines als Grundlage für die Qualitätsbeurteilung geeigneten progressiv orientierenden Standardwerkes, das insbesondere auch die Gleichmäßigkeit und ständige Weiterentwicklung der Qualität der nicht zur Erteilung von Gütezeichen vorgesehenen Erzeugnisse sichert, nimmt das DAMW in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung Einfluß auf die Schaffung der Voraussetzungen, die die sozialistischen Warenproduzenten und ihre übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet zwingen.

§4

(1) Das DAMW wirkt bei der Durchsetzung der staatlichen Qualitätsziele in den der Produktion vorangehenden Phasen des Reproduktionsprozesses, vor allem bei strukturbestimmenden Erzeugnissen einschließlich ihrer qualitätsbestimmenden Zulieferteile sowie bei

ausgewählten Gruppen von Erzeugnissen, die für den Export und die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, mit und übt dabei seine Anleitung und Kontrolle vorrangig auf die in den Absätzen 2 bis 4 angegebene Weise aus.

(2) Das DAMW unterstützt die zuständigen Organe bei der Ausarbeitung von Prognosen und Plänen durch Vermittlung seiner Erkenntnisse auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung sowie durch Einschätzung der entsprechenden Dokumente hinsichtlich der darin vorgesehenen Qualitätsziele. Es nimmt an der Beratung oder Verteidigung dieser Dokumente auf der Ebene der Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und Ministerien teil und kontrolliert dabei, daß in den Dokumenten klare Festlegungen enthalten sind, die den staatlichen Zielsetzungen für die Qualitätsentwicklung entsprechen. Erforderlichenfalls fordert es von den zentralen staatlichen Organen die Herbeiführung von Entscheidungen und die Schaffung von Bedingungen, die die Übereinstimmung der in den Dokumenten getroffenen Festlegungen mit der staatlichen Zielstellung herbeiführen.

(3) Das DAMW wirkt durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse bei der wissenschaftlich-technischen Beratung von WB, Kombinat und Betrieben und durch Teilnahme an der Verteidigung von Forschungs- und Entwicklungsthemen darauf ein, daß bei der Konkretisierung der Aufgabenstellung die künftige Qualität der Systeme und Erzeugnisse einschließlich der Zuverlässigkeit und der Erzeugnisgestaltung den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt und unter Nutzung der Erkenntnisse des modernen Meßwesens gesichert wird und daß dabei der effektivste Materialeinsatz, die zweckmäßigste Materialsubstitution und die Nutzung einheimischer Rohstoffe gezielt durchgesetzt werden.

(4) Das DAMW übt durch Teilnahme an Verteidigungen der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entsprechend den festgelegten Etappen, die Kontrolle der Realisierung der in den Forschungs- und Entwicklungsplänen der Kombinate und Betriebe festgelegten Qualitätsziele aus. Bei auftretenden Planabweichungen und Disproportionen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung informiert es die übergeordneten Organe, fordert die Herbeiführung des planmäßigen Zustandes und unterstützt dabei diese Organe sowie die Kombinate und Betriebe durch Übermittlung seiner Erfahrungen und Erkenntnisse, durch Vorschläge zur Veränderung und durch Hinweise auf mögliche Maßnahmen einschließlich der Anwendung der in den Rechtsvorschriften vorgesehenen ökonomischen Hebel.

§5

(1) Das DAMW kontrolliert in der Produktionsphase die Durchsetzung der in den Plänen festgelegten Qualitätsziele durch die staatliche Qualitätsbeurteilung vor allem in der Form der Erteilung von Gütezeichen in Verbindung mit der Anwendung ökonomischer Hebel gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Bei der Erteilung von Gütezeichen legt das DAMW den in DDR- und Fachbereichstandards und eigenen Qualitätsforderungen festgelegten staatlichen Qualitätsmaßstab zugrunde.